HAFTUNGS- UND VERSICHERUNGSRECHT
Rechtliche Probleme der vertraglichen und außervertraglichen Haftung sowie des Versicherungsrechts
14

Friedrich Anselm Wagner

Haftungsfragen bei Unfällen zwischen Radsportlern

Zugleich eine Untersuchung zu relativen Schutzpflichten und der Struktur des § 823 Abs. 1 BGB

PL ACADEMIC RESEARCH

Einleitung

„Sport has the power to change the world. It has the power to unite people in a way that little else does“ (*Nelson Mandela*).

Damit beschrieb Nelson Mandela eine der wichtigsten positiven Eigenschaften, die dem Sport gemeinhin zugeschrieben wird. Darüber hinaus fördert die sportliche Betätigung die Gesundheit und trägt zum körperlichen Wohlbefinden bei.

A. Bedeutung des Sports für die Gesellschaft und Umgang der Gesellschaft mit Folgeschäden der Sportausübung

Sport ist Teil der Gesellschaft. In fast allen Schulen findet Sportunterricht statt, zahllose Vereine bieten eine kaum mehr überschaubare Vielfalt an Sportprogrammen an und es gibt Wettkämpfe aller Art für Hobby- und Leistungssportler. Die Motivation zum Sportreiben ist sehr vielfältig: Leistungssportler erwirtschaften zumindest einen Teil ihrer finanziellen Lebensgrundlage durch Sportausübung, wohingegen Hobbysportler Sport betreiben, um Entspannung zu finden, Freunde zu treffen, weil ihnen die körperliche Betätigung Freude bereitet und ihrer Gesundheit zuträglich ist.

Leider sind bei der Sportausübung Unfälle zwischen Sportlern unvermeidbar. Diese können teilweise gravierende Folgen für Körper und Gesundheit des Sportlers sowie dessen Vermögen haben. In Deutschland kommt es jährlich zu etwa 2 Millionen Sportverletzungen.[1] In der Schweiz verunglückten in dem Zeitraum von 2000 bis 2012 2383 Sportler tödlich.[2] Bei wie vielen dieser Unfälle Fremdbeteiligung eine Rolle gespielt hat, geht aus den Statistiken leider nicht hervor. Es würde aber bereits ein sehr geringer prozentualer Anteil genügen, um zu einer beträchtlichen absoluten Zahl an Unfällen mit Fremdbeteiligung zu kommen.

Außerdem ergeben sich aus den Folgen des Unfalls häufig auch Folgen für Dritte bzw. die Gesellschaft.[3] Erinnert sei in diesem Zusammenhang an Krankschreibungstage oder Behandlungskosten in Folge von Sportverletzungen. Im Jahr 2000 entstand in Deutschland durch Sportverletzungen ein Schaden von 1.650 Millionen Euro, mag auch hiervon wieder nur ein Teil auf Sportverletzungen mit Fremdbeteiligung

---

1 *Henke, T./Luig, P./Schulz, D.,* Bundesgesundheitsblatt 2014, 628.

2 *bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung*, Tödliche Sportunfälle in der Schweiz 2000–2012, http://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu_2.117.01_bfu-Grundlagen%20%E2%80%93%20T%C3%B6dliche%20Sportunf%C3%A4lle%20in%20der%20Schweiz,%202000%E2%80%932012.pdf (Zuletzt geprüft am: 09.10.2014).

3 Siehe dazu ausführlich: *Fuchs, M.,* SpuRt 1999, 133–138.

entfallen.[4] In den USA entsteht zum Beispiel jährlich ein Schaden von mehr als eine Milliarde US Dollar durch die Behandlung von 500.000 Patienten nach Mountainbike-Unfällen.[5]

Um diese Unfallfolgen aufzuarbeiten und aufzufangen, bedarf es eines Mechanismusses, der einen gerechten Ausgleich zwischen den Betroffenen herstellt. Betroffen sind nicht nur die Sportler selbst, sondern auch auf den ersten Blick Unbeteiligte wie Arbeitgeber oder Krankenversicherungen. Den Arbeitgebern und Krankversicherungen werden kraft Gesetzes Schäden aus der Sphäre des Arbeitnehmers bzw. Versicherten zugewiesen, sodass sie unter Umständen ebenfalls geschädigt sein könnten. Im Fall der Krankenversicherung ist nicht nur diese selbst, sondern letztlich die Gemeinschaft der Versicherten betroffen. Denn muss eine Krankenversicherung für einen Schaden aufkommen, wird diese versuchen, die gestiegenen Kosten auf die Versicherten durch höhere Beiträge abzuwälzen.[6]

Wann jedoch eine Verlagerung des Schadens auf Krankenkasse oder Arbeitgeber angemessen ist, ist häufig rechtlich, gesellschaftlich und somit auch rechtspolitisch stark umstritten.

Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers trotz Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ist Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und sorgt für eine Risikoverschiebung aufgrund gesellschaftlichen Konsenses vom Schwachen zum Starken. Diese Pflicht zur Zahlung von Lohn ohne Arbeit besteht gemäß § 3 I 1 EFZG nur, wenn den Arbeitnehmer kein Verschulden an der Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit trifft. Obwohl der Wortlaut dies zunächst nahe legt, ist der Verschuldensmaßstab nicht § 276 I BGB zu entnehmen, sondern ein Verschulden wäre nur bei einem gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen für den Selbstschutz als notwendig erachtete Verhalten gegeben.[7] Dementsprechend führt nur ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zum Verlust des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung. Dabei kommt unter Umständen ein solches Verschulden bereits durch die bloße Ausübung einer besonders gefährlichen Sportart in Betracht.[8]

Ein Ausschluss der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse kommt dagegen selbst bei vorsätzlicher Herbeiführung der Verletzung bzw. Krankheit des Versicherten nicht in Betracht. Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Krankheit kann

---

4 *Gläser, H./Henke, T.*, Sportunfälle - Häufigkeit, Kosten, Prävention, http://www.budoten.org/wp-content/uploads/2010/09/arag-sportunfaelle.pdf (Zuletzt geprüft am: 30.09.2014).

5 *Aleman, K.B./Meyers, M.C.*, Sports Medicine (Auckland, N.) 2010, 77, 80.

6 Eine umfassende Darstellung der Umverteilung von Schäden bei Sportunfällen bietet *Fuchs, M.*, SpuRt 1999, 133–138.

7 BeckOk Arbeitsrecht/*Ricken*, Stand 06.2014, § 3 EFZG Rn. 34.

8 Für Einzelheiten siehe: BeckOk Arbeitsrecht/*Ricken*, Stand 06.2014, § 3 EFZG Rn. 47 sowie unten *Untauglichkeit des eingegangenen Risikos als einziges Kriterium S. 218 ff.*

die gesetzliche Krankenkasse jedoch gemäß § 52 I SGB V den Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten der Leistung beteiligen.[9]

Eine Verlagerung des Schadens von einem schädigenden Dritten auf die Krankenkasse oder den Arbeitgeber erfolgt dagegen nur in viel geringerem Maße. Zwar ist auch in diesem Fall der Arbeitgeber zunächst gemäß § 3 I 1 EFZG zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber aus der Schadensersatzforderung des Arbeitnehmers, die gemäß § 6 I EFZG auf ihn übergegangen ist, gegen den Schädiger vorgehen und so Regress nehmen. Hat die Krankenkasse Behandlungskosten nach Schädigung des Versicherten durch einen Dritten übernommen, kann auch sie aus gemäß § 116 I 1 SGB X übergegangen Recht gegen den Schädiger vorgehen.

In Anbetracht dieser Umstände besteht seit langem darüber Einigkeit, dass der Interessenausgleich nach einem Sportunfall über eine sportinterne Reaktion allein, zum Beispiel in Form eines Schiedsrichterurteils[10] oder einer Verbandssanktion, nicht herzustellen ist. Eine sportinterne Reaktion allein würde der Bedeutung der Unfallfolgen in vielen Fällen nicht gerecht.[11] Die Sportausübung bewegt sich somit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der staatlichen Gerichtsbarkeit[12]. Andererseits kann die rechtliche Beurteilung des Sportunfalles nicht losgelöst von den sportlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Das Recht muss den Sportregeln und damit den Besonderheiten des Sporttreibens ausreichend Rechnung tragen. Wie genau

---

9 Dabei handelt es sich Ermessensentscheidung, vgl.: *Waltermann, R.* in: Kreikebohm, Ralf/Spellbrink, Walter/Waltermann, Raimund, Kommentar zum Sozialrecht, 3. Aufl. 2013, § 53 SGB V. Im Fall der privaten Krankenversicherung ist die Rechtslage ähnlich: gemäß § 201 VVG ist die Versicherung nicht zur Leistung verpflichtet.

10 Als Schiedsrichter ist hier der – zumeist vom Verband bestellte – Offizielle gemeint, der während des Wettkampfes über die Einhaltung der Sportregeln wacht. Nicht gemeint ist dagegen der Schiedsrichter, der Teil eines Schiedsgerichts im Sinne von § 1034 ZPO ist.

11 *Pfister, B.*, Einleitung, in: Fritzweiler, J.; Pfister, B.; Summerer, T., Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. 2007, S. 7.

12 Teilweise wird innerhalb des Sport versucht, die staatliche Gerichtsbarkeit durch Vereinbarung von Schiedsgerichten im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO auszuschließen. Allerdings scheitert dieser Versuch häufig an einem zu großen Einfluss des Verbandes auf das Schiedsgericht, vgl.: *Pfister, B./Summerer, T.*, 2. Teil. Sport, Vereine und Verbände, in: Fritzweiler, J.; Pfister, B.; Summerer, T., Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. 2007, S. 210–213. Weniger kritisch hierzu hingegen *Buchberger, M.*, Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, 1999, S. 182–186 und *Steiner, U.,* SpuRt 2014, 2, 3 f.
Darüber hinaus unterliegen auch schiedsgerichtliche Urteile einer eingeschränkten Kontrolle durch die staatliche Gerichtsbarkeit, für Einzelheiten siehe: Müko-ZPO[4]/ *Münch*, Vorbemerkungen zu den §§ 1025 ff. ZPO Rn. 7–9.
Aktuell siehe zu dieser Problematik den Fall Pechstein vor dem LG München I, dessen Urteil allerdings noch nicht rechtskräftig ist: *LG München I,* Urteil v. 26.02.2014 (Az. 37 O 28331/12), zitiert nach Juris. Siehe dazu auch *Mohnheim, D.,* SpuRt 2014, 90–94.

nun diese Besonderheiten im Rahmen der allgemeinen Dogmatik und Systematik des Haftungsrechts zu berücksichtigen sind, ist seit Jahrzehnten heftig umstritten.

B. Gegenstand der Untersuchung

Die rechtliche Bewältigung des beschriebenen Interessenausgleichs zwischen den Sportlern und den mittelbar beteiligten Institutionen wie Krankenversicherung und Arbeitgeber bildet den Mittelpunkt der Untersuchung. Allerdings würde es den Rahmen der Arbeit sprengen, alle Haftungskonstellationen zu diskutieren, die sich aus einem Sportunfall ergeben können.

> *Unter den Begriff Sportunfall lassen sich nach allgemeinem Sprachgebrauch zunächst alle Unfälle während der Sportausübung fassen, an denen zumindest ein Sportler beteiligt ist. Erfasst sind damit Unfälle während der Sportausübung zwischen Sportlern, Unfälle zwischen Sportlern und Zuschauern und zuletzt auch Unfälle, die ein Sportler ohne Fremdbeteiligung, unter Beteiligung eines Veranstalters oder Beteiligung von gänzlich Unbeteiligten erleidet.*

Gegenstand der hier vorgenommenen Untersuchung ist die Haftung der Sportler untereinander. Dementsprechend sind nur Sportunfälle unter ausschließlicher Beteiligung von Sportlern während der Sportausübung von Interesse. Auch ausgeklammert bleiben Unfälle, bei denen ein Sportler eine besondere Vertrauensstellung einnimmt und die Möglichkeit hat, das Geschehen alleinverantwortlich zu lenken. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei diesen Personen in der jeweiligen Situation überhaupt noch um Sportler bei der Sportausübung handelt. Eine besondere Vertrauensstellung und Lenkungsbefugnis haben insbesondere Lehrer, Trainer und sonstige Übungsleiter.

Des Weiteren konzentriert sich die Arbeit auf den Radsport. Im Radsport gehen die Sportler typischerweise ein Risiko ein, indem sie statt des nach der StVO vorgeschrieben Abstandes nur einen viel geringeren Abstand einhalten.[13] Von diesem Verhalten versprechen sich die Sportler den Vorteil einer deutlichen Kraftersparnis.[14] Dementsprechend ist der Radsport als Exempel für die Untersuchung der Haftung, und insbesondere die Haftungsmodifikation aufgrund eines freiwillig eingegangen Risikos, besonders geeignet.

C. Ziel der Arbeit

Die Untersuchung verfolgt zwei Hauptziele. Zunächst soll die Arbeit als erste umfassende Darstellung von Haftungsfragen im Radsport einen Beitrag zur Rechtsklarheit im Radsport leisten.

---

13 Zur Gefährlichkeit des Radsports siehe unten: *Gefahren im Radsport S. 51 ff.*

14 Ausführlich zu Interessenlage und Taktik im Radsport siehe unten: *Typische Unfallmuster und deren Ursache S. 66 ff.*

Darüber hinaus sind ganz allgemein Ergebnisse zu umstrittenen Fragen im Haftungsrecht zu erwarten. Möglicherweise genügen die Sportregeln, die zu einem gewissen Näheverhältnis zwischen den Sportler führen, zur Begründung eines ähnlichen geschäftlichen Kontakts im Sinne von § 311 II Nr. 3 BGB oder können zumindest auf anderem Wege als Grundlage für eine Haftung aus § 280 I BGB dienen. Des Weiteren ist auch im Rahmen von § 823 I und II BGB die Frage zu klären, ob ein freiwillig eingegangenes Risiko durch den Geschädigten, das darüber hinaus auch noch gesellschaftlich gebilligt und sogar unterstützt wird, dessen Schadensersatzanspruch ausschließen oder begrenzen kann.

D. Untersuchungsverlauf

Die Untersuchung ist induktiv aufgebaut: Ausgehend vom Unfall zwischen Radsportlern sollen verallgemeinerungsfähige Thesen zur Dogmatik der Haftung bei Sportunfällen entwickelt werden. Die Untersuchung wird dabei in zwei Teile untergliedert.

I. Erster Teil: Der Unfall im Radsport

Den ersten Teil der Arbeit bildet die Analyse des Unfalls im Radsport unter Zuhilfenahme der hierzu vorhandenen Literatur und der Datenbanken von Unfallverhütungsstellen. Bei der vorhandenen Literatur handelt es sich nicht um rechtlich analysierende Untersuchungen, sondern zumeist um medizinische Veröffentlichungen. Die Unfallverhütungsstellen stellen direkt empirisches Material zur Verfügung. Ein besonderes Augenmerk bei der Analyse dieser Daten liegt auf der Häufigkeit, den Ursachen und den Folgen von Unfällen im Radsport in den jeweiligen Radsportdisziplinen.

In einem zweiten Schritt ist zu klären, welche Regeln zwischen den Radsportlern zur Verhütung von Unfällen gelten. Hier ist zwischen Sportausübung im Rahmen eines Wettkampfes und Sportausübung zum Training zu unterscheiden. Von Interesse ist hierbei insbesondere, auf welchem rechtlichen Wege die Sportregeln in Wettkampf und Training zwischen den Radsportlern Geltung erlangen. Darüber hinaus werden die Sportregeln mit der StVO verglichen.[15]

II. Zweiter Teil: Die Haftung nach einem Unfall im Radsport

Ausgehend von den gefundenen Ergebnissen wird die Haftung der beteiligten Personen geklärt. Dabei stellt sich zunächst die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine vertragliche Haftung gemäß §§ 280 I, 241 II BGB (u.U. zusätzlich in Verbindung mit § 311 II Nr. 3 BGB oder den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte) in Betracht kommt. Von zentraler Bedeutung ist dabei aber auch die deliktische Haftung gemäß § 823 I, II BGB.[16] Die Untersuchung wird

15 Siehe dazu unten: *1. Teil: Radsport und Radsportunfälle, S. 31 ff.*
16 Siehe dazu unten: *2. Teil: Haftung bei Unfällen im Radsport, S. 107 ff.*

auch hier unterteilt in die Haftung während eines Wettkampfes und die Haftung bei einer Trainingsfahrt.

Ferner wird der Versuch unternommen, verallgemeinerungsfähige Vorschläge für die Fortentwicklung der bestehenden haftungsrechtlichen Dogmatik zur Haftung zwischen Sportlern zu gewinnen.